

# RS Vwgh 2021/10/13 Ra 2021/01/0324

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.2021

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

25/01 Strafprozess

## Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

StPO 1975 §120 Abs1

StPO 1975 §121

## Rechtssatz

Für die Zuständigkeit des VwG zur Behandlung der Maßnahmenbeschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG kommt es entscheidend darauf an, ob die gesetzten Maßnahmen durch die gerichtliche Anordnung gedeckt waren. Ausgangspunkt einer entsprechenden Beurteilung ist der Wortlaut des richterlichen Befehls. Auch dessen Sinngehalt ist für die Auslegung von Bedeutung. Für die Zuständigkeit des VwG zur Behandlung der Maßnahmenbeschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG ist alleine maßgeblich, ob es zu einer Überschreitung des Hausdurchsuchungsbefehls im Sinne eines Exzesses gekommen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021010324.L01

## Im RIS seit

25.11.2021

## Zuletzt aktualisiert am

25.11.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)